

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1966	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	13. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei	422
20521	22. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Abzeichen für die Beamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen	432

I.

20510

Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1965 —
IV C 2 — 6213

- 1 Die Polizei ist im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben u. a. verpflichtet, die verkehrssichere Beschaffenheit von Fahrzeugen (nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge) aller Art zu überwachen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen am Verkehr teilnehmen (vgl. §§ 12, 13 POG u. Verw.VO. z. §§ 12, 13 POG). Sie hält zu diesem Zweck Fahrzeuge unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs an (vgl. § 2 a StVO), wenn das besonders angeordnet ist oder wenn im Einzelfall dazu ein konkreter Anlaß vorliegt (vgl. RdErl. v. 8. 4. 1960 — SMBl. NW. 20510 —).
- 1.1 Da nach § 29 StVZO (vgl. auch Anl. VIII StVZO) die Halter von Kraftfahrzeugen¹⁾ ²⁾ und Kraftfahrzeuganhängern³⁾ in regelmäßigen Zeitabständen durch sachkundige Stellen feststellen lassen müssen, ob ihre Fahrzeuge den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung¹⁾ entsprechen, prüft die Polizei bei Kraftfahrzeugen¹⁾ ²⁾ und Kraftfahrzeuganhängern³⁾ in der Regel nur, ob
 - a) eine gültige Prüfplakette ordnungsgemäß angebracht ist (§ 29 Abs. 4 bis 7 und Anl. IX StVZO) und
 - b) offenkundige oder solche Mängel vorhanden sind, die kurzfristig³⁾ auftreten können.
- 2 Stellt die Polizei an Fahrzeugen Mängel fest, sind die unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den vorschriftswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen. Das gilt grundsätzlich auch für offenkundige Mängel, die bei Verkehrsunfällen eingetreten sind.
- 2.1 Soweit es möglich ist, sind Fahrzeugmängel sofort zu beseitigen.
- 2.2 Können Mängel, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht sofort beseitigt werden, ist das Fahrzeug mit der gebotenen Vorsicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen. Die notwendigen weiteren Maßnahmen leitet die Polizei nach pflichtmäßigem Ermessen ein.
- 2.3 Zur schnellen Beseitigung aller Fahrzeugmängel, die die Verkehrssicherheit nicht wesentlich beeinträchtigen, wird das in der AVV zu § 33 StVO für die Behebung von Beleuchtungsmängeln an Kraftfahrzeugen geregelte Verfahren sinngemäß angewandt.
Bei offenkundigen Mängeln, die durch Verkehrsunfälle eingetreten sind und nicht sofort oder in der in Nr. 2.312 bestimmten Frist beseitigt werden können, oder in Fällen, in denen eine Aushändigung des Mängelzettels gem. Nr. 2.312 nach Verkehrsunfällen nicht möglich ist, ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten, damit sie Maßnahmen gem. § 17 StVZO treffen kann. Betroffene sind hierüber nach Möglichkeit an der Unfallstelle mündlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.31 Hierzu sind die festgestellten Mängel auf Mängeltzetteln zu vermerken. Als Mängeltzettel sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vordrucke (in Blockform) zu verwenden. Am Feststellungsort sind die Mängeltzettel nach Anlage 1 (weiße Postkartenersterschrift und hellgelbe Zweitschrift) im Durchschreibeverfahren auszufertigen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:
- 2.311 Ist die Prüfplakette zu beanstanden, so ist, gegebenenfalls unter Hinweis auf weitere Mängel, unverzüglich die zuständige (s. Nr. 2.314) Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten. Hierzu dient der Mängeltzettel nach Anlage 2 (hellgrüne Postkarte).

- 2.3111 Dem Fahrzeugführer(-halter) ist die weiße Postkartenersterschrift (Anlage 1) mit der Aufforderung auszuhändigen, das Fahrzeug unverzüglich in vorschriftsmäßigem Zustand der Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.
- 2.312 Werden sonstige Mängel festgestellt, so ist der Fahrzeugführer(-halter) unter Aushändigung der weißen Postkartenersterschrift (Anlage 1) aufzufordern, die Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen.
- 2.3121 Können Mängel, die bei Verkehrsunfällen eingetreten sind, nicht innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist beseitigt werden oder ist eine Aushändigung der weißen Postkartenersterschrift (Anlage 1) nach Verkehrsunfällen wegen besonderer Umstände nicht möglich, so ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde durch die hellgrüne Postkarte (Anlage 2) zu unterrichten (siehe Nr. 2.3, Abs. 2).
- 2.3122 Die Mängelbeseitigung muß der Polizeidienststelle, die die Mängel festgestellt hat, durch eine der nach genannten Personen oder Stellen auf der (vom Fahrzeugführer(-halter) ggf. freizumachenden) Postkartenersterschrift bescheinigt werden.
Hierfür kommen in Betracht:
 - a) ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,
 - b) eine nach Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 und 2) StVZO amtlich anerkannte Stelle,
 - c) eine von einem Ingenieur oder Meister geleitete Kraftfahrzeug-, -Elektro-, Vulkanisier- oder Landmaschinenwerkstatt,
 - d) eine Polizeidienststelle, sofern die Mängelbeseitigung durch einfache Inaugenscheinnahme ohne technische Hilfsmittel festgestellt werden kann oder sofern es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge¹⁾ ²⁾ oder Kraftfahrzeuganhänger³⁾ handelt.
- 2.313 Handelt es sich um Beanstandungen, deren ordnungsgemäße Beseitigung erfahrungsgemäß nur durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt werden kann, so ist zu verlangen, daß eine dieser Personen die Mängelbeseitigung bescheinigt. Diese Anordnung ist durch * Vermerk auf dem Mängeltzettel schriftlich zu bestätigen, soweit ein solcher * Vermerk nicht bereits vorgedruckt ist.
- 2.3131 Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sind vor allem dann einzuschalten, wenn folgendes zu beanstanden ist: Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO),
Abmessungen (§ 32 StVZO),
Scheiben (§ 40 StVZO),
übermäßige Geräuschentwicklung (§ 49 StVZO),
Fahrgestellnummer (§ 59 StVZO),
Fahrtsschreiber (§ 57a StVZO),
allgemeine Betriebserlaubnis für Typen (§ 20 StVZO),
Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO),
Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile (§ 22 StVZO),
Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile (§ 22a StVZO).
- 2.314 Weist der Fahrzeugführer(-halter) nicht innerhalb von 7 Tagen (vgl. Nr. 2.312) nach, daß die Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind, oder gibt die Überprüfung der Bescheinigung über die Mängelbeseitigung zu Bedenken Anlaß, hat die ausfertige Polizeidienststelle die hellgrüne Postkarte (Anlage 2) grundsätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen auszufertigen und unmittelbar an die Straßenverkehrsbehörde des regelmäßigen Standortes (sofern es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge¹⁾ ²⁾ oder Kraftfahrzeuganhänger³⁾ handelt, an die Straßenverkehrsbehörde des Wohnortes) zu übersenden. Diese ordnet die Vorführung

des beanstandeten Fahrzeuges an oder trifft, wenn nötig, weitergehende Maßnahmen.

Bei Verkehrsunfällen ist gegebenenfalls nach Nr. 2.3121 zu verfahren.

- 2.315 Bescheinigungen von Stellen, die Mängelbeseitigungen unberechtigt oder wahrheitswidrig bestätigt haben, werden nicht anerkannt. Es sind neue Mängelzettel auszustellen.
- 2.3151 Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sind zu benachrichtigen, wenn Werkstätten falsche Angaben bescheinigen; sie haben den Sachverhalt zu prüfen und dem zuständigen Regierungspräsidenten die Untersagung der weiteren Ausübung des Gewerbes vorzuschlagen, wenn mangelndes berufliches Verantwortungsbewußtsein für die falschen Angaben ursächlich war (vgl. § 35 GewO).
- 2.316 Bescheinigungen von Polizei- und Straßenverkehrsbehörden anderer Bundesländer und Dienststellen dieser Behörden sind anzuerkennen, wenn das Kraftfahrzeug außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen ist oder der Fahrzeugführer (-halter) dort einen Wohnsitz hat.
- 3 Sind Mängel so geringfügig, daß sie sofort an Ort und Stelle beseitigt werden können, so ist von gebührenpflichtigen Verwarnungen und Übertretungsanzeigen abzusehen. Sonst ist über diese Maßnahme nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach dem Grad der Verkehrsgefährdung, zu entscheiden.
- 4 Fahrzeugführern(-haltern), deren Fahrzeug bei einer besonders angeordneten Kontrolle (Standkontrolle) oder bei einer Verkehrsunfallaufnahme überprüft wurde, ist — sofern nicht das Fahrzeug unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden muß — die vorgeschriebene Kontrollbescheinigung (siehe Anlage 3) auszuhändigen; jedoch tritt an ihre Stelle die weiße Erstschrift des Mängelzettels, wenn ein solcher ausgefertigt wird (siehe Nr. 2.312).
- ge 3
- 4.1 Bei der Ausgabe der Kontrollbescheinigungen sind die Fahrzeugführer(-halter) darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung während der weiteren Fahrt

zur Vermeidung nachfolgender Kontrollen bis zu 24 Stunden nach Ausfertigung am Fahrzeug sichtbar angebracht werden kann. Während dieser Zeit kann sie auch in anderen Bundesländern anerkannt werden.

- 4.2 Die Kontrollbescheinigungen von Polizeidienststellen anderer Bundesländer werden in Nordrhein-Westfalen ebenfalls bis 24 Stunden nach Ausfertigung anerkannt.
- 5 Handschriftliche Eintragungen auf den Mängelzetteln und Kontrollbescheinigungen sind mit Kugelschreiber vorzunehmen.
- 6 Die Blocks für die Mängelzettel und Kontrollbescheinigungen werden zentral beschafft. Der Jahresbedarf ist der Polizei-Beschaffungsstelle NW zum 1. 2. jeden Jahres (Frist bei den Regierungspräsidenten zum 20. 1.) anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 7 Im übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen des § 72 StVZO sowie auf den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 4. 1958 (SMBI. NW. 9211) betr. Mängelbeseitigung an Fahrzeugen im Straßenverkehr hingewiesen.
- 8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Den RdErl. v. 10. 11. 1961 (SMBI. NW. 20510) hebe ich hiermit auf. Mängelzettel alter Art sind aufzubreuchen.

T.
T.

- ¹⁾ Tritt für Kfz der Klasse 5 erst nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Verkehr in Kraft.
- ²⁾ Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; Fahrräder mit Hilfsmotor gelten als Kraftfahrzeuge.
- ³⁾ Ausnahme für zulassungsfreie Anhänger im Gewerbe nach Schaulagerart sowie die nach dem 1. 7. 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gem. 8. Ausnahmeverordnung zur StVZO v. 16. 12. 1964 (VKBl. 1965. 2).
- ⁴⁾ Für Kfz von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vgl. § 43 BO Kraft.
- ⁵⁾ Welcher Zeitraum für ein Kfz oder einen Kfz-Anhänger als kurzfristig anzusehen ist, ergibt sich aus den nach Anl. VIII StVZO vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Fristen für Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen.

Anlage 1 a**Vorderseite des Blockdeckels**

(hellgelb — DIN A 6 — 148 × 105 mm — ohne den Heftrand —)

Mängelzettel

Polizeidienststelle

Block Nr.:

Polizeibehörde

Vordruck Pol. NW. — Mäng. 2 —

Angefangen:

Abgeschlossen:

Angabe des Verlages

Anlage 1 b

Innenseite des Blockdeckels (hellgelb) mit Abdruck dieses RdErl. (auszugsweise)

Anlage 1 c

Vorderseite der weißen Postkartenerst- und (hellgelben) -zweitschrift
— DIN A 6 — 148 × 105 mm — ohne den Heftrand —
Erstschrift

— 170 g/qm —

Polizeidienststelle: den 19.....

Polizeibehörde:

StVZO §§ 39/31 -22a-	Festgestellte -Mängel an-	a) Kfz: Pkw, Lkw, Kom., Krad, Zugmasch., Anh., Elektrokiz, Kraftdreirad, F m H, Kennz.:	b) Fz.: Fahrrad, Fuhrwerk,
41	65 67a Bremsen	49a 52 Zus. Scheinw. u. Leuchten	47 Abgasableitungen
	Unterlegkeile	36 63 Bereifung u. Laufil.	49* überm. Geräuschemw.*
	50 67 Fernlicht	43* Fahrzeugverbindungen*	36a Radabdeckungen
	Abblendlicht	38 64 Lenkvorrichtungen	55 64a, 67a Schallzeichen
	Schlussleuchten	32* 63 Abmessungen*	60 67b, 64b Kennzeich-en-nung
43a 53 67a	Rückstrahler	56 66, 67a Rückspiegel	29** Prüflakette**
	Bremsleuchten	54 67, 67a Fahrtrichtungsanzeiger	59* Fabrik Schilder
	53a Warneinrichtungen	Scheiben*	Fahrgestellnummer:*
	51 Begrenz.- u. Parkleuchten	40* Scheibenwischer	57a* Fahrtschreiber*
	Sonstiges		
	Bemerkung		

Mängelzettel an:
(zgl. Absender)

(Uhrzeit; (Ort; (Straße; (Vorname;
(Zuname; (Wohnort, Straße, Hausnummer; (Geburtsdatum u. -ort;)

als Fz.-Fahrer/-Halter mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von 4 Tagen
beseitigen zu lassen und den Mängelbericht mit einer Bescheinigung über die Be-
seitigung der Mängel innerhalb von 7 Tagen an die oben genannte Polizeidienststelle
zurückzusenden oder das Fz. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.
Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes einsetzen oder kennzeichnen: Mangel durch
X, fehlende Einrichtungen durch F bezeichnen.;

Unterschrift, Amtsbezeichnung:

Hinweis:

„(zgl. Absender)“ unter den Worten Mängelzettel an:
ist nur auf der (weißen) Postkartenerstschrift abgedruckt.

Anlage 1 d

Rückseite der (weißen) Postkartenerstschrift

Absender umseitig !**Bescheinigung:**

(Bei falschen Angaben droht Untersagung der Berufsausübung nach § 35 GewO !)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umseitig bezeichneten Mängel am — Fz. — Kfz:

.....
beseitigt sind.

Prüfende Stelle:)

.....
(Siegel, Stempel, Unterschrift)

....., der

- 1) Die Mängelbeseitigung muß durch
- a) einen **amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr** oder
 - b) eine nach Anlage VIII (§ 29 Abs. 1 u. 2) StVZO **amtlich anerkannte Stelle**,
 - c) eine von einem **Ingenieur oder Meister** geleitete Kraftfahrzeug- — Elektro- Vulkanisier- oder Landmaschinenwerkstatt,
 - d) eine **Polizeidienststelle**, sofern die Mängelbeseitigung durch **einfache Inaugenscheinnahme** ohne technische Hilfsmittel festgestellt werden kann oder **sofern es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge** oder Kraftfahrzeuganhänger handelt.

auf dem Mängelbericht bescheinigt werden.

Für die mit * Vermerk gekennzeichneten Mängel wird nur die Bescheinigung eines **amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kfz-Verkehr** anerkannt.

** Wurde die Prüfplakette **allein oder neben anderen Mängeln** beanstandet, wird eine Bestätigung von Mängelbeseitigungen **nicht** anerkannt.

.....
Es wird gebeten,
Postkarte freizu-
machen, da sonst
Annahme
verweigert wird.
.....

An

Hinweis:

Die **Anschrift der Polizeidienststelle** (mit Angabe der Polizeibehörde) ist vorher so einzutragen, daß die Postkarte bei der ausfertigenden Polizeidienststelle **unmittelbar** eingeht.

Die Verwendung eines entsprechenden Stempels ist zweckmäßig.

Anlage 1 e

Rückseite der (hellgelben) Zweitschrift

Absender umseitig !

Umseitigen Mängelzettel übersende ich zuständigkeits-
halber zur weiteren Veranlassung.

Ich bitte, **Maßnahmen gem. § 17 StVZO** zu treffen.

(Zur schnellen Beseitigung aller Fahrzeugmängel, die die Verkehrssicherheit **nicht wesentlich** beeinträchtigen, wird in NW das in der AVV zu § 33 StVO für die Behebung von Beleuchtungsmängeln an Kraftfahrzeugen geregelte Verfahren sinngemäß angewandt. Nach **Verkehrsunfällen** wird erforderlichenfalls **nur** die Straßenverkehrsbehörde unterrichtet.)

Sonstige Maßnahmen der Polizei:

Fahrzeug	Führer	Halter
mündlich gebußrechtlich verwarnt		
gebußrechtl. verwarnt (§ 22 StVG)		
Straßverfahren eingeleitet (§ 163 StPO, § 21 StVG)		

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

(Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes im Kästchen durch X bezeichnen: sind Fahrzeugführer und Halter eine Person, ist das X auf die senkrechte Linie zwischen Führer und Halter zu setzen.)

(Verbleibt bei der ausstellenden Dienststelle)

An die

Straßenverkehrsbehörde

— Zulassungsstelle —

in _____

Hinweis:

Handelt es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger, ist das Wort — Zulassungsstelle — zu streichen.

Anlage 2 a**Vorderseite des Blockdeckels**

(hellgrün — DIN A 6 — 148 × 105 mm — ohne den Heftrand —)

Mängelzettel

Polizeidienststelle

Block Nr.:

Polizeibehörde

Vordruck Pol. NW. - Mäng. 2 -

Angabe des Verlages

Anlage 2 b

Innenseite des Blockdeckels (hellgrün)

Anlage 2 c

Vorderseite der hellgrünen Postkarte
— DIN A 6 — 148 × 105 mm — ohne den Heftrand —

— 170 g/qm —

Polizeidienststelle: zgl. Absender: Polizeibehörde: , den 19.....

StVZO §§ 30/31 -22a-	Festgestellte -Mängel an-	a) Kfz.: Pkw, Lkw, Kom., Krad, Zugmasch., Anh., ElektroKfz., Kraftdreirad, F m H, Kennz.:	b) Fz.: Fahrrad, Fuhrwerk,
41	65 67a Bremsen	49a 52 Zus. Scheinw. u. Leuchten	47 Abgasableitungen
	Unterlegkeile	36 63 Bereifung u. Lauffl.	49* überm. Geräuscentw.*
50 67	Fernlicht	43* Fahrzeugverbindungen *	36a Radabdeckungen
	Abblendlicht	35 64 Lenkvorrichtungen	55 64a, 67a Schallzeichen
	Schallleuchten	32* 63 Abmessungen *	60 67b, 64b Kennzeich-er-nung
49a 53 67a	Rückstrahler	56 66, 67a Rückspiegel	29** Prüfplakette**
	Bremsleuchten	54 67, 67a Fahrtrichtungsanzeiger	59* Fabrik Schilder
53a	Warneinrichtungen	40* Scheiben*	Fahrgestellnummer*
51	Begrenz.- u. Parkleuchten	Scheibenwischer	57a* Fahrtschreiber*
Sonstiges Bemerkung			

Uhrzeit: Ort: Straße: Mängelzettel an: Vorname:

Zuname: Wohnort, Straße, Hausnummer: Geburtsdatum u. -ort:

als Fz.-Führer/-Halter mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen und den Mängelbericht mit einer Bescheinigung über die Beseitigung der Mängel innerhalb von 7 Tagen an die oben genannte Polizeidienststelle zurückzusenden oder das Fz. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.

Nach Verkehrsunfall ohne Aushändigung an den Fz.-Führer/-Halter.

(Nichtzutreffendes streichen, Zutreffendes einsetzen oder kennzeichnen; Mängel durch X, fehlende Einrichtungen durch F bezeichnen.)

Unterschrift, Amtsbezeichnung:

Anlage 2 d

Rückseite der (hellgrünen) Postkarte

Absender umseitig !

Umseitigen Mängelzettel übersende ich zuständigkeits-
halber zur weiteren Veranlassung.

Ich bitte, **Maßnahmen gem. § 17 StVZO** zu treffen.

(Zur schnellen Beseitigung aller Fahrzeugmängel, die
die Verkehrssicherheit **nicht wesentlich** beeinträchtigen,
wird in NW das in der AVV zu § 33 StVO für die
Behebung von Beleuchtungsmängeln an Kraftfahrzeugen
geregelte Verfahren sinngemäß angewandt. Nach
Verkehrsunfällen wird erforderlichenfalls **nur** die
Straßenverkehrsbehörde unterrichtet.)

Sonstige Maßnahmen der Polizei:

Fahrzeug	Führer	Halter
mündlich gebührentrell verwarnt		
gebührentrell verwarnt § 22 StVG		
Strafverfolgung eingeleitet § 163 StPO, § 21 StVG		

An die

Straßenverkehrsbehörde

— Zulassungsstelle —

in

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

(Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes im Kästchen
durch X bezeichnen; sind Fahrzeugführer und Halter
eine Person, ist das X auf die senkrechte Linie zwischen
Führer und Halter zu setzen.)

Hinweis:

Handelt es sich um andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge
oder Kraftfahrzeuganhänger, ist das Wort — Zulassungs-
stelle — zu streichen.

Anlage 3

Muster der Kontrollbescheinigung

(DIN A 6 — 148 × 105 mm)

..... (Polizeibehörde) , den (Polizeidienststelle)	Kontrollbescheinigung *) Das a) Kraftfahrzeug: Pkw, Lkw, Kom., Krad, Zugmasch., Anh., Elektrofkz, Kraftdreirad, FmH, mit dem amtl. Kennzeichen: (sonstiges: b) Fahrzeug: Fahrrad, Fuhrwerk, nähere Bezeichn.: (sonstiges: wurde heute gegen Uhr ohne mit (Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes einsetzen. Zutreffendes im Kasten durch X bezeichnen.) (Unterschrift, Amtseidbeurkundung) *) Kann zur Vermeidung weiterer Kontrollen sichtbar am Fahrzeug angebracht werden.
--	--

Kontrollbescheinigung kann bis morgen
..... Uhr anerkannt werden.

Prüf- und Meßgeräte(n) kontrolliert.

20521

**Abzeichen
für die Beamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 — IV C 3 — 1300 3

Mit Wirkung vom 1. April 1966 werden folgende Abzeichen bestimmt:

1 Schutzpolizei**1.1 Allgemeine Abzeichen**

Die Beamten der Schutzpolizei tragen am linken Ärmel des Tuchrockes das Landeswappen und an der Dienstmütze die schwarz-rot-goldene Kokarde und den Polizeistern.

1.2 Besondere Abzeichen

Auf den Schulterklappen des Dienstrocks und Dienstmantels werden getragen:

Polizeiwachtmeister a. W.	keine Abzeichen	
Polizeioberwachtmeister in der Bereitschaftspolizei	1 Abzeichenlitze	Litze 8 mm. Sterne 22 mm; aluminiumfarben
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienst	2 Abzeichenlitzen	Dienstmütze: Lackriemen und Knöpfe schwarz. Mützenvorstöße hellgrün. Polizeistern aluminiumfarben
Polizeihauptwachtmeister	1 Stern	
Polizeimeister	2 Sterne	
Polizeiobermeister	3 Sterne	
Polizeihauptmeister	4 Sterne	
Polizeikommissar	1 Stern	Schulterklappen mit silberfarbener Kordel eingefäßt; Sterne 28 mm, silberfarben poliert
Polizeioberkommissar	2 Sterne	
Polizeihauptkommissar	3 Sterne	
Polizeirat	Eichenlaubkranz, 1 Stern	Dienstmütze: Kordel und Knöpfe silberfarben. Mützenvorstöße hellgrün, Polizeistern silberfarben poliert
Polizeiobererrat	Eichenlaubkranz, 2 Sterne	
Schutzpolizeidirektor	Eichenlaubkranz, 3 Sterne	
Leitender Schutzpolizeidirektor	Eichenlaubkranz, 1 Stern	Schulterklappen mit goldfarbener Kordel eingefäßt; Sterne 28 mm, goldfarben poliert
Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup	Eichenlaubkranz, 2 Sterne	
Inspekteur der Polizei	Eichenlaubkranz, 3 Sterne	Dienstmütze: Kordel, Knöpfe, Mützenvorstöße u. Polizeistern goldfarben

2 Wasserschutzpolizei**2.1 Allgemeine Abzeichen**

Die Beamten der Wasserschutzpolizei tragen am Dienstroch über den obersten Ärmelstreifen sowie am Dienstmantel und an der Dienstlederjacke auf den Schulterklappen einen goldfarbenen Polizeistern. Die Abzeichen an der Dienstmütze sind die schwarz-rot-goldene Kokarde und der Mützenkranz mit dem goldfarbenen Landeswappen.

2.2 Besondere Abzeichen

Am Dienstroch werden um beide Ärmel folgende Streifen aus goldfarbener Litze getragen:

Polizeioberwachtmeister	1 Streifen 8 mm	Dienstmütze: Lackriemen schwarz. Knöpfe goldfarben; Mützenkranz handgestickt in Zellophangespinst, goldfarben
Polizeihauptwachtmeister	1 Streifen 8 mm darüber	
	1 Streifen 4 mm	
Polizeimeister	2 Streifen 8 mm	
Polizeiobermeister	3 Streifen 8 mm	
Polizeihauptmeister	4 Streifen 8 mm	

Polizeikommissar	1 Streifen 16 mm	} Dienstmütze: Kordel und Knöpfe goldfarben, Mützenkranz aus Metallgespinst (Nickelgold), Landeswappen poliert
Polizeioberkommissar	2 Streifen 16 mm	
Polizeihauptkommissar	2 Streifen 16 mm dazwischen	
	1 Streifen 8 mm	
Polizeirat	3 Streifen 16 mm	
Polizeioherr	3 Streifen 16 mm und zwischen dem oberen und mitt- leren Streifen	
	1 Streifen 8 mm	

An dem Dienstmantel und der Dienstlederjacke werden die Abzeichen als Querstreifen auf den Schulterklappen getragen; sie sind halb so breit wie die Ärmelstreifen.

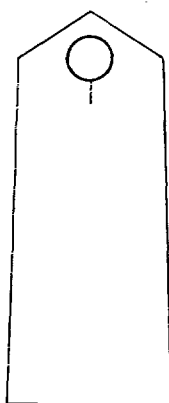
- 3 Anlagen 3 Auf die nachstehenden Darstellungen wird verwiesen.
- 4 Soweit in Einzelfällen das Tragen der neuen Dienstkleidung bereits vor dem 1. 4. 1966 angeordnet oder zugelassen wird, sind die neuen Abzeichen zu tragen. Wird in einer Übergangszeit nach dem 1. 4. 1966 die Dienstkleidung alter Art getragen, entfällt das Landeswappen auf dem linken oberen Ärmel.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

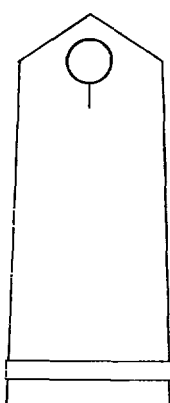
An die Polizeibehörden,
die Polizeieinrichtungen.

Bildliche Darstellung

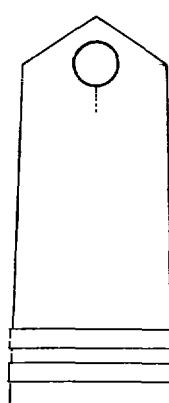
1 Schutzpolizei



Polizeiwachtmeister a. W.



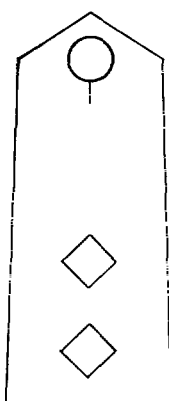
Polizeioberwachtmeister
in der Bereitschaftspolizei



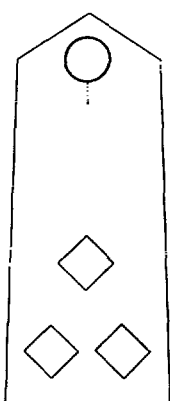
Polizeioberwachtmeister
im Einzeldienst



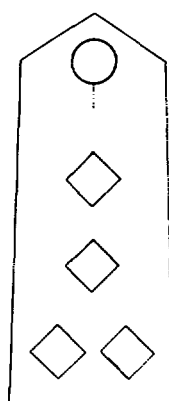
Polizeihauptwachtmeister



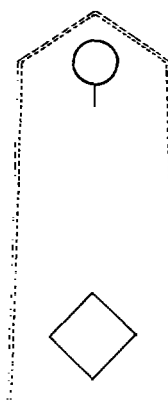
Polizeimeister



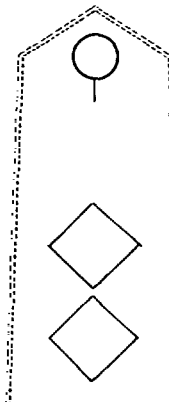
Polizeiobermeister



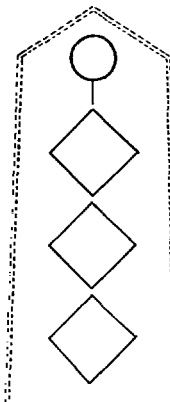
Polizeihauptmeister



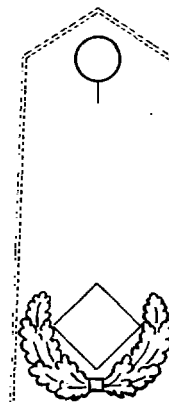
Polizeikommissar



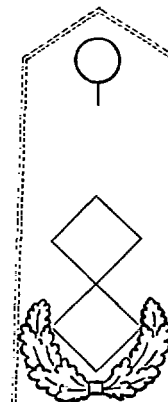
Polizeioberkommissar



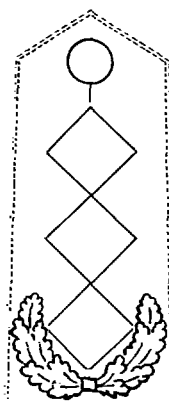
Polizeihauptkommissar



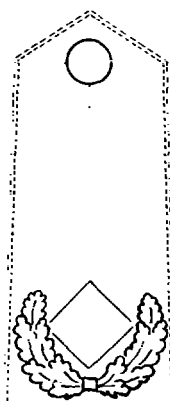
Polizeirat



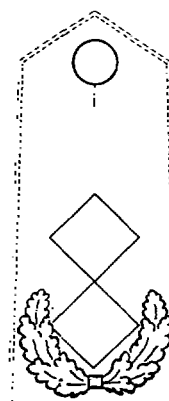
Polizeioberrat



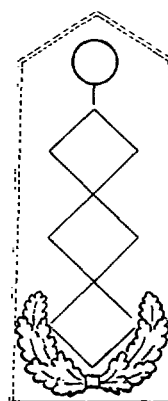
Schutzpolizeidirektor



Leitender Schutz-
polizeidirektor

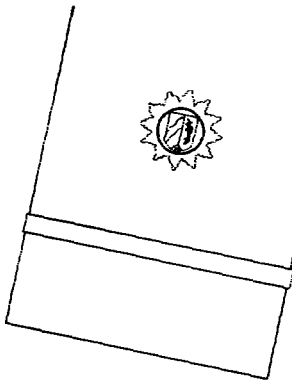


Direktor des Polizei-
instituts Hilstrup

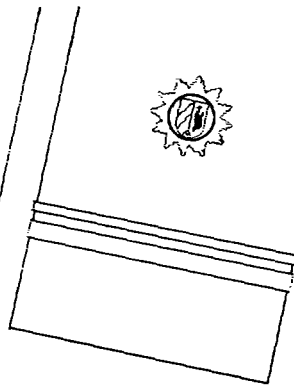


Inspekteur der Polizei

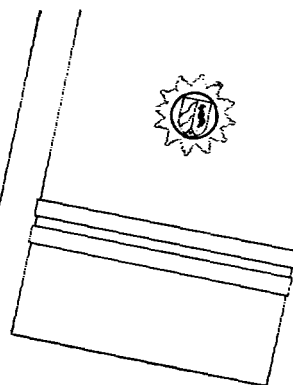
2 **Wasserschutzpolizei** (Dienstrock)



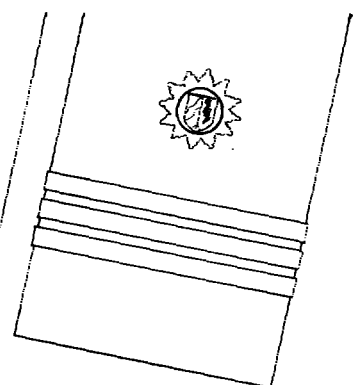
Polizeioberswachmeister



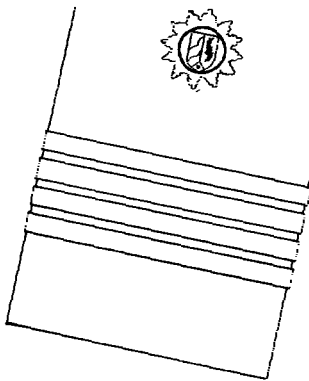
Polizeihauptwachmeister



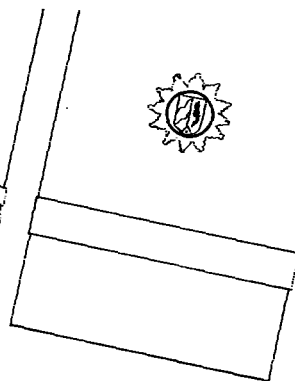
Polizeimeister



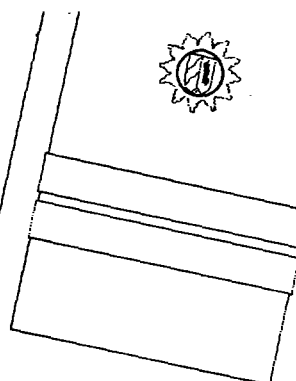
Polizeiobermeister



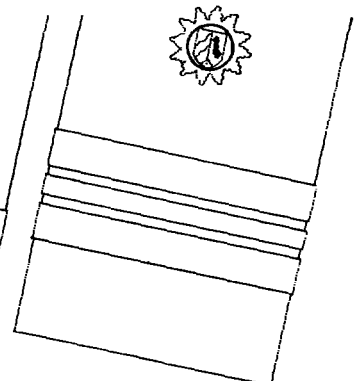
Polizeihauptmeister



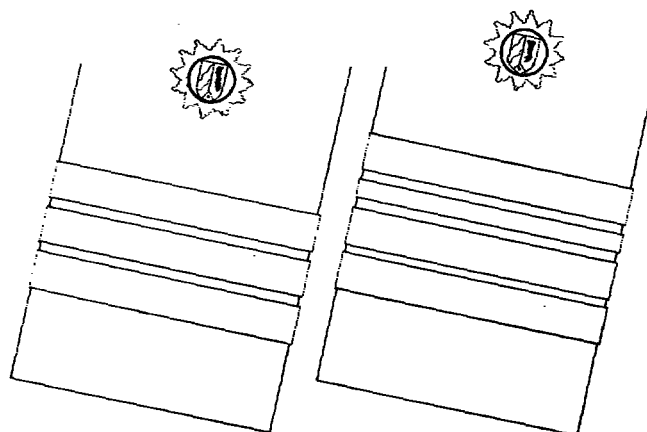
Polizeikommissar



Polizeioberkommissar

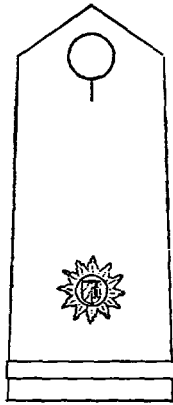


Polizeihauptkommissar

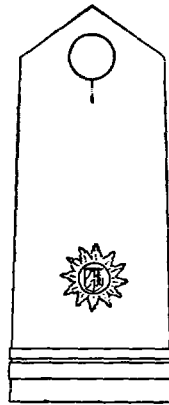


Polizeirat

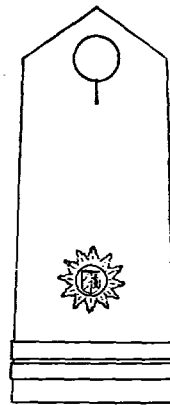
Polizeiobererrat



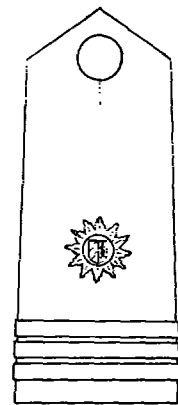
Polizeiober-
wachmeister



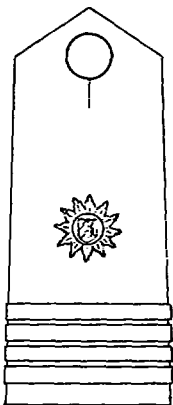
Polizeihaupt-
wachmeister



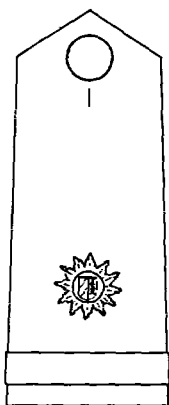
Polizeimeister



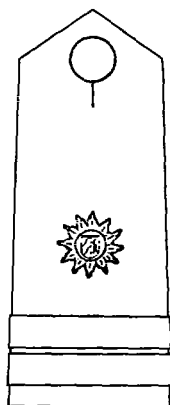
Polizeiobermeister



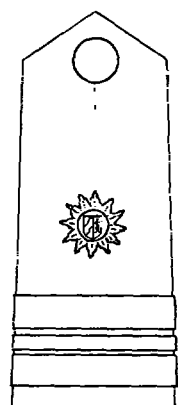
Polizei-
hauptmeister



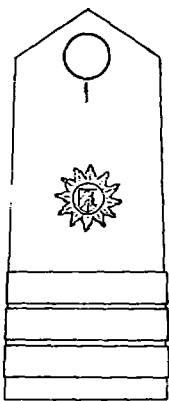
Polizeikommissar



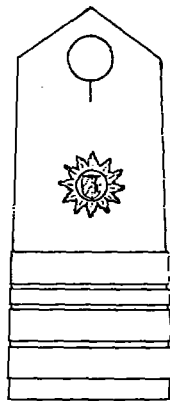
Polizei-
oberkommissar



Polizei-
hauptkommissar



Polizeirat



Polizeioherrat

— MBI. NW. 1966 S. 432.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.